KOPIE

Satzung der Stadt Werneuchen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 GVBl. I S. 172, 174 in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet

2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-2: 1987-06 zu ermitteln.

2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5
Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von $6.^{00}$ Uhr bis $22.^{00}$ Uhr einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wemeuchen, den 10.09.2004

Burkhard Horn
Bürgermeister

- Siegel -

KOPIE

1. Änderungssatzung
der Stellplatzsatzung der Stadt Werneuchen

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 bis 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 11.02.2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. - Änderung des § 3 der Stellplatzsatzung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277: 2005 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

2. - Änderung der Anlage 1 der Stellplatzsatzung, Punkt 1 „Wohngebäude"

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung Punkt 1. Wohngebäude wird wie folgt neu gefasst:

1.	*Wohngebäude*	
1.1	*Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser*	*1 je Wohnung bis 60 m² Wohnfläche* *2 je Wohnung über 60 m² Wohnfläche* *3 je Wohnung über 150 m² Wohnfläche*

Die Punkte 1.1.1 und 1.1.2 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 29.02.2016

Burkhard Horn
Bürgermeister

STADT WERNEUCHEN * BÜRGERMEISTER * LANDKREIS BARNIM
(Dienstsiegel)

KOPIE

Örtliche Bauvorschrift über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Werneuchen (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 43 und § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom 09.11.2006 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Werneuchen einschließlich der Ortsteile Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld - Löhme, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf.

(2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

1. Sanierungsgebiet Innenstadt Werneuchen
2. übriges Stadtgebiet und Ortsteile

§ 2 Ablösung

(1) Auf Antrag des Bauherrn kann die Stadt Werneuchen abweichend von der Stellplatzsatzung mit dem Bauherrn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass er seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst (Stellplatzablösevertrag).

(2) Die Höhe des Ablösebetrages für einen PkW-Stellplatz wird unter Zugrundelegung der Kosten des Grunderwerbs und der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen für eine anzurechnende **Fläche von 25 m²** (Stellplatzfläche einschließlich anteiliger Bewegungsfläche nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung) ermittelt.

Dabei richtet sich der Grunderwerbsanteil nach den aktuellen Bodenrichtwerten lt. Bodenrichtwertkarte des Landkreises Barnim.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen den aktuellen Baupreisen entsprechend

1. im Sanierungsgebiet - netto 92,00 Euro je m², das entspricht pro Stellplatz 2.300 Euro zzgl. Mehrwertsteuer
2. im übrigen Stadtgebiet und in den Ortsteilen netto 70,00 Euro je m², das entspricht pro Stellplatz 1.750 Euro zzgl. Mehrwertsteuer

Berechnung:
25m² Stellfläche * [Bodenrichtwert + Herstellungskosten*(brutto)*] = Ablösebetrag

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wemeuchen, den 14.11.2006

Burkhard Horn
Bürgermeister

- Siegel -